

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Melchior R ü e d i, von Hasle
(Luzern), betreffend Eheverweigerung.

(Vom 9. September 1868.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Melchior R ü e d i, Schuster, von Hasle, Kantons
Luzern, wohnhaft in Baden, Kts. Aargau,

betreffend Eheverweigerung,

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Rekurrent wünscht die reformirte Maria Leser von Gontenschwyl, Kantons Aargau, zu heiraten; es wurde ihm jedoch sowohl von seinem heimatlichen Gemeinderath als von der Regierung des Kantons Luzern die Bewilligung hiezu verweigert.

Der Beschluss der Regierung von Luzern, d. d. 16. Dezember 1867, stützt sich auf folgende Erwägungen:

„daß Rekurrent unterm 30. Juni 1866 wegen „Falschspielerei“ bestraft wurde, und für ihn in dieser Sache ein Armutzeugniß von „der Heimatgemeinde an die Gerichtskanzlei Bremgarten ausgestellt werden mußte;

„daß die Brautleute zwar einiges Vermögen zu besitzen vorgeben, „dagegen aus den Akten hervorgeht, daß der Rekurrent nicht einmal „die Heiratsstagen zu erlegen vermochte, ohne vorhin, und zwar in „fälschlicher Weise, ein Einzugsgeld von der Heimatgemeinde der Braut, „ausgewirkt zu haben;

„daß kein entsprechender Ausweis über den Erwerb der Verlobten „vorliegt;

„daß sonach der Heiratsabschlag des Gemeinderathes von Hasle „gegründet erscheint.“

II. Mit Eingabe an den Bundesrath d. d. Baden 22. August 1868 beschwerte sich M. Müedi gegen diesen Entscheid und stellte das Gesuch, daß der Bundesrath, gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen, die Behörden des Kantons Luzern anweisen möchte, ihm die Heiratsbewilligung auszustellen.

Zur Begründung bemerkte Rekurrent: Die einmalige zuchtpolizeiliche Bestrafung sei nicht geeignet, einen Makel oder den Vorwurf der Unsitlichkeit zu begründen. Der Einwand, daß die Brautleute kein Vermögen besitzen, sei nach bundesrechtlicher Praxis nicht genügend, um die Bewilligung der Ehe zu verweigern. Es genüge nicht die bloße Negation von Seite der Heimatgemeinde; sie habe die Thatfachen zum Beweise ihrer Befürchtungen zu belegen. Uebrigens leiste er den Gegenbeweis. Er besitze einen vollständigen Werkzeug und die zum Hauswesen nothwendige Fahrhabe. Seine Braut genieße den besten Leumund und eine Ersparniß von Fr. 300. Er verneine, daß er fälschlicher Weise ein Einzugsgeld von der Heimatgemeinde der Braut ausgewirkt habe. Diese Gemeinde habe wohl seiner Braut eine Ehesteuer von Fr. 75 zugesichert; allein aus der Annahme eines solchen Beitrages an die ersten Einrichtungen könne kein nachtheiliger Schluß gezogen werden. Für den angeblichen Mangel eines genügenden Erwerbes sei auch kein Nachweis gebracht worden. Uebrigens könnte umgekehrt dargethan werden, daß er, Rekurrent, eine ganz anständige Gewerbesteuer bezahle.

Es ergebe sich somit, daß die erhobenen Vorwürfe nicht erwiesen seien, umgekehrt genießen die Brautleute guten Leumund, seien arbeitsam und sparsam, und haben, obschon ohne Vermögen, stets ihr Auskommen gut erworben und sogar noch Ersparnisse gemacht.

Unter solchen Umständen könne der wahre Grund für die Verweigerung der Ehe nur in der Verschiedenheit der Konfessionen der Brautleute liegen.

III. Aus den vom Rekurrenten produzierten Belegen ergibt sich, daß er 1841 geboren ist, seit Anfang März 1867 in Baden, Kantons Aargau, wohnt und dort unklagbar sich betragen hat; daß die Marie

Leser auch dort wohnt, einen ganz guten Leumund genießt und Fr. 300 Ersparthes besitzt, sowie daß die in der Wohnung des Rekurrenten befindliche Fahrhabe, die er als sein Eigenthum erklärte, auf Fr. 243. 50 geschätzt wurde.

IV. Die Regierung des Kantons Luzern beantwortete diese Beschwerde unterm 31. August a. c., und produzirte ebenfalls verschiedene Akten, aus denen sich ergibt:

- 1) daß Melchior Rüedi im Jahr 1866 zu Bremgarten wegen Falschspielerei zu 14 Tagen Gefangenschaft und zur Bezahlung der Kosten von Fr. 66. 90 verurtheilt wurde, daß aber sein heimathlicher Gemeinderath wegen dieser Kosten ein Armutszugniß ausstellte;
- 2) daß Rekurrent der Gemeindebehörde von Gontenschwyl vorgab, die Heiratssteuer in seiner Gemeinde betrage Fr. 100, und daß er den Gemeindeammann von Hasle ersuchte, den Ueberschuß über den wirkliche Betrag nicht nach Gontenschwyl zurück zu schicken, sondern ihm zukommen zu lassen;
- 3) daß im allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger von Seite der Polizei des Kantons St. Gallen sub dato 28. Mai 1868 ein Melchior Rüedi, Schustergeselle von Hasle (Luzern) in Arbeit gestanden in Kempraten, Gemeinde Rapperschwyl, 28 Jahre alt, wegen Diebstahls mit Einbruch und Unterschlagung zur Fahndung ausgeschrieben ist, und daß laut einem Schreiben des Landjägers zu Rapperschwyl an das Gemeindeammannamt Hasle v. 11. August 1868 Rüedi mit Hinterlassung seines Heimatscheines von seinem Meister sich entfernte.

Unter Hinweisung auf diese Thatsachen schließt die Regierung von Luzern mit dem Antrag auf Abweisung des Rekurrenten.

In Erwägung:

1) Der Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 spricht den Grundsatz aus, daß die Bewilligung zum Abschluß gemischter Ehen auszustellen sei, sobald gegen eine solche Ehe sonst keine gesetzlichen Ehehindernisse bestehen; der Bundesrath hat somit ohne weiteres Eintreten auf konfessionelle Verhältnisse im Spezialfalle jeweilen nur zu untersuchen, ob nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons gesetzliche Hindernisse bestehen;

2) das Gesetz des Kantons Luzern über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 gestattet die Verweigerung der Ehe dann, wenn begründete Besorgniß obwaltet, daß später die Familie des Verlobten der Gemeinde zur Last fallen werde, indem beim Abgang von allfälligen Vermögen nicht der Nachweis vorliege, daß er durch einen Erwerb

oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, der Heimatgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise ernähren und gehörigermaßen zu erziehen im Stande sei, oder wenn er auch einiges Vermögen oder einen Verdienst hätte, aber einen solchen liederlichen Lebenswandel führen würde, der einen künftigen Nothstand befürchten ließe.

3) Wenn man die von der Regierung des Kantons Luzern gegen den Konkurrenten vorgebrachten Thatsachen im Sinne des luzernischen Gesetzes in Erwägung zieht, so läßt sich nicht verkennen, daß daraus ungünstige Rückschlüsse auf seinen sittlichen Charakter und seinen haus-hälterischen Sinn sich ergeben. Selbst wenn man annehmen wollte, es seien die Angaben des nicht sehr vertrauenswürdigen Rekurrenten über geringe Ersparnisse und Erwerbsfähigkeit richtig, so sind andererseits Gründe genug vorhanden, welche weder eine ordentliche Kinderziehung, noch die Wahrscheinlichkeit einer andauernd selbstständigen Existenz vermuthen lassen.

4) Es ist daher das übrigens mehr als acht Monate vor Ergriffung des Rekurses erlassene Erkenntniß der Regierung von Luzern, selbst wenn man annehmen wollte, es sei nach den vorliegenden Akten noch einigermaßen zweifelhaft, ob die Ausschreibung im allgemeinen schweizerischen Polizeianzeigen wirklich den Rekurrenten angehe, als zur Zeit begründet anzusehen;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der vorliegende Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung von Luzern, sowie dem Herrn Fürsprecher H. Guggenheim in Baden, zuhanden des Rekurrenten M. Rüedi daselbst, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 9. September 1868.

Im Namen der schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.



**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses des Melchior Rüedi, von Hasle (Luzern),
betreffend Eheverweigerung. (Vom 9. September 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1868
Date	
Data	
Seite	915-918
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 992

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.